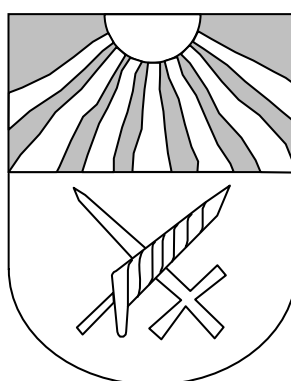


# Einwohnergemeinde Lenk



## Strassen- und Wegreglement (SWR)

22. Mai 2001

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>                                                        | <b>3</b>  |
| <b>II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, ÜBERNAHME UND ABTRETUNG .....</b>                                 | <b>4</b>  |
| <b>III. NEUANLAGE UND AUSBAU.....</b>                                                         | <b>5</b>  |
| 1. ALLGEMEINES.....                                                                           | 5         |
| 2. NEUANLAGEN UND AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN .....                                          | 6         |
| 3. NEUANLAGE UND AUSBAU VON PRIVATSTRASSEN UND ZUFahrTEN.....                                 | 7         |
| 4. NEUANLAGEN UND AUSBAU VON GÜTER-, FLUR- UND WALDWEGEN .....                                | 8         |
| 5. FINANZIERUNG .....                                                                         | 9         |
| <b>IV. UNTERHALT .....</b>                                                                    | <b>9</b>  |
| <b>V. STRASSENUNTERHALTSKATASTER.....</b>                                                     | <b>10</b> |
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....                                                               | 10        |
| 2. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN .....                                                             | 10        |
| <b>VI. BENÜTZUNG.....</b>                                                                     | <b>11</b> |
| <b>VII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN<br/>GRUNDSTÜCKE.....</b> | <b>12</b> |
| <b>VIII. ZUSTÄNDIGKEIT .....</b>                                                              | <b>12</b> |
| <b>IX. WIDERHANDLUNGEN.....</b>                                                               | <b>13</b> |
| <b>X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>                                                            | <b>14</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>                                                                   | <b>15</b> |

## I. Allgemeine Bestimmungen

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geltungsbereich                     | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Lenk gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes (SBG) gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.</p> |
| Vorbehalt anderen Rechts            | <p><b>Art. 2</b> Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Gegenstand                          | <p><b>Art. 3</b> Dieses Reglement regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Neuanlagen und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements</li><li>2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist</li><li>3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde</li><li>4. Finanzierung</li><li>5. Zuständigkeiten</li></ol>                                                                                                                                                                                                                  |
| Strassenbegriff                     | <p><b>Art. 4</b> Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wege- und Ausstellplätze und der Brücken sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Strassenklassen                     | <p><b>Art. 5</b> Die Gemeinde Lenk unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:</p> <p>Klasse 1 Öffentliche Strassen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet (gemäss Anhang I)</li><li>b) Öffentliche Strassen und Güterwege ausserhalb des Perimetergebietes</li></ol> <p>Klasse 2 Privatstrassen und -wege</p> <p>Klasse 3 Güter-, Flur- und Waldwege (Genossenschaftsstrassen)</p>                                                                                                                                                                                  |
| Öffentliche Strassen Klasse 1a + 1b | <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet (Klasse 1a) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

<sup>2</sup> Die öffentlichen Strassen und Güterwege dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

<sup>3</sup> Öffentliche Strassen und Güterwege ausserhalb des Perimetergebietes (Klasse 1b) sind Strassen, die von Privaten oder der Gemeinde gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG).

Privatstrasse  
Klasse 2

**Art. 7** Privatstrassen (Klasse 2) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet werden.

Güter-, Flur, und Waldwege (Genossenschaftsstrassen) Klasse 3

**Art. 8** Güter-, Flur- und Waldwege (Genossenschaftsstrassen) Klasse 3 sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen. Der Gemeinderat kann Verkehrsbeschränkungen erlassen.

Kommunales Strassenverzeichnis

**Art. 9** Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt und im Simmentaler Amtsanzeiger bekannt zu geben (Art. 11 SBG).

## II. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Widmung

**Art. 10** <sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Privatstrassen die den technischen Anforderungen von Art. 15 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 48 – 50) dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
- c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15 Abs. 4). Bei Strassen und Wegen die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Widerruf der Widmung  
(Entwidmung)

**Art. 11** <sup>1</sup> Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Abtretung von Gemein-  
destrassen an Private

**Art. 12**<sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

<sup>2</sup> Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Interessen des übernehmenden Privaten. Das für die Abtretung zuständige Gemeindeorgan bestimmt sich nach der Ausgabenkompetenz für Liegenschaftskäufe.

### III. Neuanlage und Ausbau

#### 1. Allgemeines

Planungsgrundsätze

**Art. 13**<sup>1</sup> Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

<sup>3</sup> Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten und Kinder)
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Begriffe (Neuanlage/  
Ausbau)

**Art. 14**<sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

<sup>2</sup> Unter einem Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Technische Anforderungen **Art. 15**<sup>1</sup> Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse 1a + 1b sollen folgenden Anforderungen genügen:

1. Strassen der Klasse 1a + 1b
- a) Mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV)
  - b) maximale Steigung 12 % (in Ausnahmefällen max. 15 %)
  - c) Bankettbreite in der Regel 30 cm
  - d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke
  - e) Verschleisschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag
  - f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3.00 m Breite
  - g) bei Strassen mit starkem Motorfahrzeugverkehr wenigstens einseitig ein Gehweg von min 1.60 m Breite
  - h) genügende Entwässerung (Entwässerungschacht mit Schlamm-sammler, Tauchbogen und einem Rohrdurchmesser gemäss GKP)
  - i) eine ausreichende Strassenbeleuchtung im stark besiedelten Gebiet, gemäss Art. 26 SBG

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung der Strassenfachleute (VSS) und des kantonalen Amtes für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, wegleitend.

2. Strassen der Klasse 2 **Art. 16** Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse 2 sind gemäss Art. 30 Gemeindebaureglement (GBR) zu erstellen oder zu korrigieren. Ein- und Ausfahrten sind gemäss Art. 27 GBR zu erstellen.

3. Strassen der Klasse 3 **Art. 17**<sup>1</sup> Neuanlagen oder Ausbauten von Strassen der Klasse 3 haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3.00 m (ohne Kurvenverbreiterung)
- b) beidseitiges Bankett von min. 30 cm
- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
- d) soweit erforderlich wenigstens eine Verschleisschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8 % mit Schwarzbelag, Beton oder einer einfachen bituminösen Oberflächenbehandlung
- e) genügende Ausweichstellen
- f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

<sup>2</sup> Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Abt. Strukturverbesserungen für den Bau von Güterwegen wegleitend.

## **2. Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen**

Erschliessungsträger **Art. 18** Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die

Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Werkleitungen                     | <b>Art. 19</b> Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass Werkleitungen rechtzeitig eingelegt werden. Nötigenfalls sind die bezüglichen Behörden, Werke oder Genossenschaften auf den Bau oder das Projekt noch speziell aufmerksam zu machen.                                                                                                 |
| Verfahren                         | <b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Neuanlage und der Ausbau (Art 18b Abs. 1 SBG) erfordern einen genehmigten Strassen- oder Überbauungsplan. Absatz 2 bleibt vorbehalten.                                                                                                                                                                        |
| 1. Überbauungsordnung             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2. Baubewilligungsverfahren       | <sup>2</sup> Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung (Art. 14 SBG).                                                                                                                                                                                                                      |
| Landerwerb und Anpassungsarbeiten | <b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.<br><br><sup>2</sup> Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Strassenbauherrschaft. |

### **3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten**

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erschliessungsträger | <b>Art. 22</b> Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Perimetergebietes ist Sache der Grundeigentümer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verfahren            | <b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Bewilligung (Baubewilligung, Überbauungsordnung).<br><br><sup>2</sup> Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsplanverfahren durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Baugesuch            | <b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude, Parzellennummern und Eigentümernamen. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen</li> <li>b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50</li> <li>c) Querprofile 1:100</li> <li>d) Normalprofil 1:50</li> </ul> |

- e) Detailzeichnungen, Normblätter und statische Berechnung, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht
- f) Kostenverteiler
- g) soweit erforderlich, detaillierter Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer
- h) Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters des Gesuchstellers.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

<sup>4</sup> Art. 30 des Gemeindebaureglementes bleibt vorbehalten.

#### Baukontrolle

**Art. 25** <sup>1</sup> Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hierzu wenn es die Umstände erfordern Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

#### Pflichten des Bewilligungsnehmers

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

<sup>2</sup> Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

<sup>3</sup> Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Lenk zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

<sup>4</sup> Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

### **4. Neuanlagen und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen**

#### Verfahren

**Art. 27** <sup>1</sup> Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

<sup>2</sup> Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes



erfüllt (Art. 6 Abs. 1 lit. b BewD).

## 5. Finanzierung

Grundeigentümerbeiträge **Art. 28** <sup>1</sup> Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt Art. 112 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 sowie das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

<sup>2</sup> Für die auszubauenden Basiserschliessungsstrassen zu Ferienhauszonen gilt das Reglement zur Erhebung von Strassenbeiträgen der Gemeinde Lenk vom 26.05.1983.

Gemeindebeiträge **Art. 29** Die Gemeinde kann an Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, und an Güter-, Flur- und Waldwege (Genossenschaftsstrassen) einen Beitrag an die Gesamtkosten ausrichten (siehe Kapitel VIII).

## IV. Unterhalt

Grundsatz/Begriff **Art. 30** <sup>1</sup> Öffentliche Strassen, die dem Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

<sup>3</sup> Die Strassenkommission ist ermächtigt, auf bestimmten im kommunalen Strassenverzeichnis bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Unterhaltungspflicht  
a) Öffentliche Strassen und Güterwege im Perimetergebiet **Art. 31** <sup>1</sup> Der Unterhalt der Strassen der Klasse 1a sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Perimetergebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) Öffentliche und private Strassen und Güterwege ausserhalb des Perimetergebietes <sup>2</sup> Der Unterhalt sowie der Belagseinbau auf den Strassen ausserhalb des Perimetergebietes der Klasse 1b, 2 und 3 ist Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen oder kann Beiträge leisten.

Ausserordentliche Unterhaltsgebühr **Art. 32** Für Transporte welche die Strasse übermässig beanspruchen, kann der Gemeinderat Gebühren einfordern.

## V. Strassenunterhaltskataster

### 1. Allgemeine Bestimmungen

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck                          | <b>Art. 33</b> Der Strassenunterhaltskataster ordnet den Unterhalt an den im Perimetergebiet (Anhang I) liegenden öffentlichen Strassen, Fahr- und Fusswegen, Trottoirs, Treppen, Brücken, gebührenfreien Parkplätzen usw., die im Eigentum der Gemeinde Lenk stehen, oder welche von Privaten erstellt und durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.                                    |
| Aufsicht                       | <b>Art. 34</b> Der Strassenunterhalt in der Gemeinde Lenk untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Perimetergebiet                | <b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt den Perimeterplan gemäss Anhang I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kommunales Strassenverzeichnis | <sup>2</sup> Die Gemeinde führt über die im Perimetergebiet liegenden öffentlichen Strassen ein kommunales Strassenverzeichnis, das über die Gemeindestrassen und über die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer Aufschluss gibt (Art. 9).                                                                                                                                                                              |
| Ausführungsorgane              | <b>Art. 36</b> Die Ausführung der in Kapitel V vorgesehenen Obliegenheiten wird von den dort aufgeführten Organen wahrgenommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gemeinwerk                     | <b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt im Gemeinwerk den Unterhalt und die Verbesserung der im kommunalen Strassenverzeichnis bezeichneten Strassen, Wege usw. der Klassen 1a (Art. 33) und leistet Beiträge an solche der Klassen 1b, 2 und 3.<br><br><sup>2</sup> Die Gemeinde besorgt die Schneeräumung auf den öffentlichen Strassen und Plätzen der Klasse 1a im Gemeinwerk oder leistet Beiträge an solche der Klassen 1b, 2 und 3. |
| Gemeinwerkreglement            | <b>Art. 38</b> Die in Art. 37 erwähnten Aufgaben sind in einem separaten Gemeinwerkreglement geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

### 2. Zusätzliche Bestimmungen

|                                 |                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zurückschneiden von Bäumen etc. | <b>Art. 39</b> Die Gemeinde wacht darüber, dass alle öffentlichen Strassen und Gehwege von einhängenden Ästen und Zweigen bis auf die gesetzlichen |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Höhen und Abstände frei bleiben. Sie erlässt nötigenfalls eine diesbezügliche Aufforderung. Bleibt diese unbeachtet, so werden die Arbeiten auf Rechnung des pflichtigen Grundeigentümers ausgeführt (Art. 73 SBG).

Schneeräumung

**Art. 40** Die Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung im Perimetergebiet gemäss Art. 35 ist Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann Schneeräumungsarbeiten mit Vertrag an Private übertragen, die durch Übernahme des Auftrages zur jederzeitigen Räumung, jedoch nur nach Notwendigkeit und Weisung der Gemeindebetriebe verpflichtet sind.

Unterhaltsbeiträge an  
Strassen der Klassen 1b  
– 3

**Art. 41** Die Gemeinde kann an den Unterhalt öffentlicher Strassen privater Eigentümer ausserhalb des Perimetergebietes auf spezielles Gesuch hin Beiträge leisten (Anhang II). Für eine Beitragsleistung können einzelne Strassenzüge ausgeschlossen werden, die durch Nachlässigkeit Böswilligkeit der Eigentümer, Dritter, Anstösser oder Benützer beschädigt worden sind. Die Zuständigkeit regelt sich nach Kapitel VIII.

Beiträge an Belagseinbau

**Art. 42** Die Erstellung von Belägen gilt nichts als ordentlicher Unterhalt. Über die Höhe der Beitragsleistung an diese Kosten entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall (Art. 31 Abs. 2).

Beitragsgesuche

**Art. 43** Für sämtliche Gemeindebeiträge ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses umfasst die Umschreibung und Begründung der Unterhaltsarbeiten sowie einen detaillierten Kostenvoranschlag. Das Gesuch für das darauffolgende Jahr muss spätestens am 1. August bei der Gemeindeschreiberei eintreffen. Verspätete Gesuche werden im Nachfolgejahr berücksichtigt.

Unterhalt  
Reinigung

**Art. 44** Die Strassen- und die Grundeigentümer der anstossenden und der von privaten Verkehrswegen aus zugänglichen Grundstücke sind gemeinsam verpflichtet, die Strasse gut zu unterhalten, regelmässig zu reinigen sowie die Strasse so zu unterhalten, dass sie jederzeit normal benützbar ist.

## VI. Benützung

**Art. 44** Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes in Art. 50 – 56. Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

Benützung durch Private

**Art. 45**<sup>1</sup> Ausser zum Gemeingebrauch dürfen Strassen nicht durch Private in Anspruch genommen oder belegt werden.

<sup>2</sup> Müssen öffentliche Strassen zum Verlegen von Werkleitungen benützt werden, so ist den betreffenden Besitzern von Grund und Boden ein mit einem Situationsplan versehenes Aufbruchgesuch unter Angabe der vorgesehenen Arbeiten zu unterbreiten. Die Instandstellungskosten trägt der

Gesuchsteller (Art. 50 SBG).

## VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

- Grundsatz **Art. 46** Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 57 ff SBG).
- Abwasser **Art. 47** Die anstossenden Grundbesitzer sind verpflichtet, das Strassenwasser in ihr Erdreich abfliessen zu lassen, sofern durch die Aufnahme dieses Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden. Es ist untersagt, Wasser, insbesondere auch Dachwasser und Jauche, auf allem dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund und Boden abzuleiten.
- Gebäudeabstände **Art. 48** Bezüglich der Gebäudeabstände, Abstände und Höhe der Zäune, Grünhänge, Stützmauern und Bäume sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des Kantons und der Gemeinde massgebend.

## VIII. Zuständigkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 49** Der Gemeindeversammlung obliegen:
- a) Der Beschluss über das Strassen- und Wegreglement mit integrierter Perimeterplan (Anhang I)
  - b) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (Überbauungsplan) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66 Abs. 3 BauG)
  - c) Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters
  - d) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
    - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
    - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
    - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
    - die Entwidmung öffentlicher Strassen
    - die Abtretung von Gemeindestrassen.
- Gemeinderat **Art. 50** Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:
- a) Die Erschliessungsplanung
  - b) Die Aufstellung des Pflichtenheftes für die Strassenkommission
  - c) Die Wahl des Chef-Wegmeisters und der Wegmeister
  - d) Die Wahl der Wegaufseher (je einer pro Bäuert)
  - e) Die Aufsicht über das Strassenwesen

- f) Die Führung des kommunalen Strassenverzeichnisses
- g) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 26 Abs. 4
- h) Die Entrichtung von Beiträgen an den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen.

Strassenkommission **Art. 51** Der Strassenkommission obliegen:

- a) Die Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben
- b) Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes
- c) Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3.
- d) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

## IX. Widerhandlungen

**Art. 52** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes, Strassenbaugesetzes und des Gemeindegesetzes geahndet.

## X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 53** <sup>1</sup> Das Strassen- und Wegreglement tritt mit der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Strassen- und Wegreglement/ Gemeinwerkreglement vom 13. Dezember 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2001.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement vom 20. April bis 21. Mai 2001 bei der Gemeindeschreiberei Lenk aufgelegt ist.

Einsprachen sind in dieser Zeit keine eingelangt.

Lenk, 28. Mai 2001

Der Gemeindeschreiber: